



Liestal, 23. April 2019

011 2019 67

Landratsvorlage betreffend befristete Erhöhung des Gesamtpensums der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft von 170% auf 200% bis zum Ende der laufenden Amtsperiode

1. Übersicht

Gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SGS 170) kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien wählen, wenn es die Umstände erfordern. Solcherlei objektiv-sachliche Umstände liegen in der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vor, da einerseits in den kommenden Monaten mit dem Verfahren "Dojo" ein ausserordentlich komplexer und aufwändiger Fall zu bearbeiten ist. Andererseits kommen – und dies bildet der Hauptgrund – nebst einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen eine Zunahme der Verfahren mit komplexer Struktur (sowohl bezüglich Aktenumfang als auch in rechtlicher Hinsicht) sowie der Umstand, dass die Anforderungen an das Beschleunigungsgebot (insbesondere in Haftsachen mit engen gesetzlichen Fristen) und die weiteren gesetzlichen Begründungsfristen zufolge der hohen Arbeitsbelastung derzeit nur teilweise eingehalten werden können, hinzu. Namentlich in Haftfällen kann dies nicht weiter verantwortet werden.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft besteht seit ihrer Schaffung per 1. Januar 2011 aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170% (§ 2 Abs. 2^{bis} des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte, Gerichtsorganisationsdekret, GOD; SGS 170.1). Das definierte Gesamtpensum von 170% basiert auf der Landratsvorlage 2008/148 vom 3. Juni 2008 betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung, welche davon ausging, dass die Beschwerdeinstanz rund 200 Fälle pro Jahr behandeln werde (S. 27, 30), wofür ein Präsidialpensum von 70% ausgeschieden wurde (S. 62). Dabei hegte man die Vorstellung, dass ein Präsidium mit einem Beschäftigungsgrad von 100% sämtliche Berufungen und eines mit einem Pensum von 70% alle Beschwerden zu beurteilen vermag.

Die damals zugrunde gelegten Zahlen haben sich rückblickend indes als wenig realistisch erwiesen. Zunächst muss konstatiert werden, dass sämtliche in der Landratsvorlage enthaltenen Überlegungen einige Jahre vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 ohne Praxisbezug sowie als Hypothesen angestellt worden sind. Auch waren die massgebenden prozessualen Anforderungen des Bundesgerichts zu diesem Zeitpunkt naturgemäss noch völlig unbekannt. Überdies wurde im Rahmen der damaligen Auslegeordnung übersehen, dass sich die Appellationen und Beschwerden gestützt auf die frühere basellandschaftliche Strafprozessordnung in Bezug auf die Komplexität und den Behandlungsaufwand keinesfalls mit den Berufungen und den Beschwerden gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung vergleichen lassen.

Zudem nimmt die Landratsvorlage bei der Pensenberechnung einzig auf die Berufungen und Beschwerden Bezug, blendet jedoch die quantitativ ebenfalls massgebend ins Gewicht fallenden Diversa-Fälle (2016: 58; 2017: 53; 2018: 75) vollständig aus. Darunter fallen indes jeweils anspruchsvolle und zeitlich aufwändige Fälle wie etwa Revisionsgesuche oder Ausstandsbegehren.

2.2. Ziel der Vorlage

Nach § 5 Abs. 1 GOG kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien wählen, wenn es die Umstände erfordern. Diese Vorlage bezweckt, ein ausserordentliches Präsidium mit einem Pensum von 30% bis zum Ende der laufenden Amtsperiode per 31. März 2022 zu schaffen. Für dieses ausserordentliche Präsidium soll Enrico Rosa, ordentlicher Präsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, gewählt werden. Enrico Rosa hat sich bereit erklärt, sein Pensum von heute 70% auf 100% zu erhöhen. Diese Lösung erscheint folgerichtig, da es darum geht, auch laufende Verfahren beförderlich zu behandeln sowie das vorhandene Know-how in Bezug auf Fachwissen und Betriebsabläufe optimal und ohne Einarbeitungsverzug rasch umzusetzen. Überdies wird damit sichergestellt, dass mehrtägige Verhandlungen in komplexen Prozessen sich auf ein operables Pensenvolumen von nicht bloss 30% stützen und somit weiterhin von beiden Präsidien durchgeführt werden können. Demgegenüber soll das der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts gemäss § 2 Abs. 2^{bis} GOD zugewiesene ordentliche präsidiale Gesamtpensum von 170% bis auf Weiteres unverändert bleiben. Die Geschäftsleitung der Gerichte wird auf das Ende der aktuellen Amtsperiode die Auswirkungen der vorliegenden befristeten Pensenerhöhung evaluieren. Je nach den konkreten Ergebnissen wird die Geschäftsleitung der Gerichte auf die Fortsetzung der mit dieser Vorlage beantragten Pensenerhöhung verzichten oder aber dem Landrat eine ordentliche Pensenerhöhung vorschlagen.

Das Ziel dieser Vorlage besteht mithin darin, das Funktionieren einer effizienten und rasch handelnden Strafjustiz (auch) der zweiten Gerichtsinstanz (als letzte Instanz vor dem Bundesgericht) wieder vollends herzustellen und weiterhin zu erhalten, damit die anstehenden Fälle unter Beachtung des in Art. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verankerten Beschleunigungsgebots sowie der in Art. 84 Abs. 4 StPO stipulierten Begründungsfristen sorgfältig und wieder zeitgerecht behandelt werden können. In Bezug auf die Berufungsverfahren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine beförderliche Behandlung der Berufungsverfahren mitunter der Sicherstellung der Anwesenheit von beschuldigten Personen vor Gericht dient, bevor diese aus der Haft entlassen oder aus der Schweiz ausgeschafft worden sind. Bei den Beschwerdeverfahren kommt eine Beschleunigung vor allem dem Vorverfahren zugute. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens ist auf eine beförderliche Behandlung von Beschwerden angewiesen, weil sie ohne Entscheid der Beschwerdeinstanz ihre Verfahren nicht vorantreiben und abschliessen kann (bspw. bei Fragen bezüglich der Verwertbarkeit von Beweisen und Zulässigkeit von Zwangsmassnahmen).

2.3. Erläuterungen

Zur inhaltlichen Begründung des Antrages führen wir die folgenden Umstände an:

a. *Fallkomplex "Dojo"*

Beim Fallkomplex "Dojo", der eine körperliche Auseinandersetzung zwischen einer Vielzahl von Personen vom 24. Februar 2014 im Superpro Sportcenter in Reinach zum Gegenstand hat, handelt sich um einen aufwändigen Fall. Er umfasst 42 Parteien, nämlich die Staatsanwaltschaft, 17 Beschuldigte sowie 24 Privatkläger. Der Aktenumfang beläuft sich auf insgesamt 67 Bundesordner. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 10. August 2017 enthält 65 Seiten, das begründete Urteil des Strafgerichts vom 20. September 2018 umfasst (ohne Anklage-

schrift) 203 Seiten. Gemäss dem 247-seitigen Protokoll der Sitzung des Strafgerichts dauerte die Parteiverhandlung vom 18. Juni 2018 bis zum 29. Juni 2018. Die Urteilsberatung beanspruchte den Zeitraum von 1 vollen Monat, mithin vom 9. Juli 2018 bis zum 9. August 2018. Anschliessend an die Eröffnung des strafgerichtlichen Urteils sind 16 Berufungsanmeldungen eingegangen, nämlich 1 (bezüglich mehrerer Beschuldigter) seitens der Staatsanwaltschaft, 10 seitens der beschuldigten Personen und 5 (bezüglich mehrerer Beschuldigter) seitens der Privatkläger. Zum heutigen Zeitpunkt liegen insgesamt 13 Rechtsmittel vor, nämlich 10 Berufungen und 3 Anschlussberufungen. Die Frist zur Begründung dieser Rechtsmittel ist gegenwärtig am Laufen. Aufgrund der Umstände muss davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich sämtliche Anträge und Fragestellungen des erstinstanzlichen Verfahrens vor Berufungsgericht erneut geltend gemacht werden. Es bedarf keiner besonderen Erläuterungen, dass ein Fall in der skizzierten Dimension die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts in verschiedenster Hinsicht vor erhebliche Herausforderungen punkto verfügbare Personalressourcen stellen wird. Gemäss den Einschätzungen der Geschäftsleitung der Gerichte wird der für den Fallkomplex "Dojo" zuständige Präsident Dieter Eglin während eines Zeitraums von ca. 15 Monaten ca. 30% seines vollamtlichen Pensums für die Bearbeitung dieses Verfahrens aufwenden (Instruktion, Aktenstudium, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Durchführung der Hauptverhandlung, Überarbeitung des schriftlich begründeten Berufungsurteils). Der damit verbundene Ausfall an präsidialen Ressourcen wird primär durch Präsident Enrico Rosa aufgefangen, wofür es einer Pensenerhöhung im genannten Umfang bedarf. Wie zuvor und nachfolgend aufgezeigt, erfordern es weitere Umstände (gestiegene Fallzahlen, komplexere Fallstrukturen, Einhaltung des Beschleunigungsgebots und der gesetzlichen Begründungsfristen), dass das entsprechend erhöhte Pensum noch rund weitere 15 Monate bis zum Ende der laufenden Amtsperiode per 31. März 2022 aufrechterhalten wird. Die Geschäftsleitung der Gerichte wird auf das Ende der Amtsperiode sodann eine Eruierung vornehmen und prüfen, ob und in welchem Masse - trotz des Falles „Dojo“ - die mit dem erhöhten Pensum verbundenen Ziele, namentlich eine raschere Fallerledigung (namentlich der Haftfälle) sowie eine mit den Anforderungen der StPO zeitkonforme Begründung, realisiert werden konnten.

b. Fallzahlen und Fallstruktur

Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts ist im Jahr 2011 mit einem jährlichen Falleingang von 238 gestartet (Amtsbericht 2011, S. 43). Bereits im 2016 wurde mit 323 Falleingängen die 300-er Grenze überschritten (Amtsbericht 2016, S. 44), und im vergangenen Jahr mussten insgesamt 388 Falleingänge registriert werden. Dies ergibt verglichen mit dem Jahr 2011 eine massive Steigerung der Fallzahlen um 63%.

Dabei zeigt sich namentlich ein erheblicher Anstieg der Beschwerden von 149 (bzw. 187 mit den Diversa-Fällen) im Jahr 2011 auf 241 (bzw. 316 mit den Diversa-Fällen) im letzten Jahr, was einer Erhöhung von 62% bzw. (mit den Diversa-Fällen) von 69% entspricht.

Geht man in zurückhaltender Weise von einem Anstieg der Fallzahlen um 60% seit dem Jahr 2011 aus, so müsste das Gesamtpensum der Präsidien der Abteilung Strafrecht von heute 170% auf 272% erhöht werden. Diese Landratsvorlage führt jedoch lediglich zu einer befristeten Erhöhung des präsidialen Gesamtpensums um 30% auf 200% und erweist sich bereits unter dieser Prämisse als moderat.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich parallel zur quantitativ zugenommenen Fallzahl auch die materielle Beschaffenheit der Verfahren in den vergangenen Jahren insofern strukturell verändert hat, als vor allem die sachlich komplexen und aktenmässig voluminösen Fälle (insbesondere in Haft Sachen) erheblich zugenommen haben.

c. *Ausstandsproblematik*

Die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts umfasst sowohl die Beschwerdeinstanz (Art. 20 StPO, Art. 393 ff. StPO) als auch das Berufungsgericht (Art. 21 StPO, Art. 398 ff. StPO). Im Unterschied zu anderen Kantonen erfolgte somit im Kanton Basel-Landschaft bewusst keine Aufteilung dieser beiden zweitinstanzlichen Gerichtsbehörden. Dieser Entscheid hat sich zwar – auch kostenmässig - bewährt, birgt jedoch mit den derzeitigen Ressourcen in der Praxis auch Nachteile, denn wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, kann im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken (Art. 21 Abs. 2 StPO). Folglich kommt es oft vor, dass sich von den beiden Präsidien eines im Ausstand befindet, so dass das jeweils andere Präsidium unverzügliche Anordnungen treffen oder Entscheide fällen muss (bspw. bei Haftverfahren). Ist aber eines der Präsidien nur in einem Pensum von 70% tätig, ergeben sich zwangsläufig erhebliche Problemlagen sowie zeitliche Verzögerungen, die im Widerspruch zum Beschleunigungsgebot stehen, welches insbesondere dann qualifiziert zur Geltung gelangt, wenn sich eine beschuldigte Person in Haft befindet (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO).

d. *Beschleunigungsgebot, insbesondere in Haftsachen*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne begründete Verzögerung zum Abschluss. Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so gilt das Beschleunigungsgebot in qualifizierter Weise (vgl. Art. 5 Abs. 2 StPO). Entsprechend diesen Grundsätzen werden den Präsidien der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts in mehreren Bereichen von Gesetzes wegen eng definierte Fristen für die Entscheidung angesetzt (vgl. als Beispiele etwa Art. 231 Abs. 2 StPO: 5 Tage; Art. 232 Abs. 2 StPO: 48 Stunden; Art. 233 StPO: 5 Tage). Dazu kommt, dass das Bundesgericht vermehrt darauf drängt, Haftprüfungsverfahren kontradiktorisch und vor allem mündlich durchzuführen (vgl. nur das Urteil des Bundesgerichts 1B_53/2018 vom 15. Februar 2018, E. 3.4 f.). Sodann wird dem zweitinstanzlichen Präsidium im Falle der Freilassung einer beschuldigten Person durch das Zwangsmassnahmengericht bei Einlegung eines Rechtsmittels seitens der Staatsanwaltschaft gerade einmal ein Zeitfenster von "einigen Stunden" für den Erlass einer superprovisorischen Verfügung zugestanden (vgl. dazu grundlegend die Urteile des Bundesgerichts 1B_273/2011 vom 31. August 2011 und 1B_442/2011 vom 4. Januar 2012).

Die heutige Arbeitslast verunmöglicht es indes - wie aufgezeigt - den Präsidien, diese gesetzlichen Vorgaben mit dem aktuellen Gesamtpensum zu erfüllen. Nochmals verschärft zeigt sich die Situation, weil das Bundesgericht u.a. in einem die Abteilung Strafrecht betreffenden Fall festgehalten hat, die Auswechslung eines einmal in der Sache befassten Instruktionsrichters sei nur aus besonderen, im Einzelnen nachzuweisenden objektiven Gründen gestattet (Urteil des Bundesgerichts 1B_311/2016 vom 10. Oktober 2016). Auch ist zu beachten, dass sich das strenge Zeitregime bei den superprovisorischen Haftmassnahmen von "einigen Stunden" mit einem Gesamtpensum von 170 % nicht ohne teilweisen Dauerpikett des betroffenen Präsidiums aufrechterhalten lässt.

Zudem gilt der strafprozessuale Grundsatz, wonach die Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur so lange erstreckt werden darf, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe zur konkret zu erwartenden Freiheitsstrafe rückt, wobei die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe eine relevante Richtschnur bildet. In Fällen, in denen die Untersuchungs- und Sicherheitshaft nahe an die durch das erstinstanzliche Gericht ausgesprochene, aber noch nicht rechtskräftige Freiheitsstrafe herankommt, müssen daher die zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen ausserordentlich rasch durchgeführt werden, was im Übrigen auch bei den Landesverweisungen Geltung hat. Erweist sich eine Untersuchungs- und Sicherheitshaft als zu lange, so drohen entsprechende Entschädigungsforderungen auf den Kanton zuzukommen.

e. *Gesetzliche Begründungsfristen*

Eine Besonderheit der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit dem Inkrafttreten der neuen StPO ergibt sich aus dem Umstand, dass nunmehr von Gesetzes wegen verbindliche Fristen für die Erstellung der schriftlich begründeten Urteile beachtet werden müssen. Gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO muss das Gericht das begründete Urteil den Parteien innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, zustellen. Nach Lehre und Rechtsprechung darf die Frist von 90 Tagen "einzig in besonders stoffreichen und komplexen, d.h. ausserordentlichen Fällen" zur Anwendung kommen (so statt vieler: SARARARD ARQUINT, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 84 N 9). Die Nichteinhaltung dieser Frist kann ein Indiz für eine Verletzung des in Art. 5 StPO verankerten Beschleunigungsgebots bilden (Urteil des Bundesgerichts 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017).

Aus einer durchgeführten Erhebung ergibt sich, dass die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit dem Jahr 2015 selbst die 90-tägige Frist, welche nur für besonders komplexe Ausnahmefälle vorgesehen ist, in der Mehrzahl der materiellen Entscheide nicht mehr einhalten konnte. So wurde im Jahr 2015 in 56% der Fälle, ein Jahr später in 70% der Fälle und im Jahr 2018 in 79% der Fälle die massgebliche gesetzliche Maximalfrist von 90 Tagen nicht realisiert, trotz enormer persönlicher Anstrengungen seitens der Präsidien sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Die dargestellte Situation hängt auch mit der Überlastung der Präsidien zusammen. Denn vielfach kommen die Präsidien aus Zeitnot schlicht nicht dazu, die vorgelegten Urteilsentwürfe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zeitnah zu überarbeiten und zu korrigieren, woraus aufgrund des "Flaschenhals"-Prinzips substanzielle Verzögerungen resultieren, welche massgeblich dazu beitragen, dass die Fristen nicht eingehalten werden können.

f. *Erhöhte bundesgerichtliche Anforderungen an das Berufungsverfahren*

Wie einleitend erwähnt, lässt sich das Rechtsmittel der Berufung gemäss der Schweizerischen StPO mit der seinerzeitigen kantonalrechtlichen Appellation nicht vergleichen. Dies zeigt sich etwa bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlung, insbesondere der Beweiserhebung: Gemäss § 188 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden basellandschaftlichen Strafprozessordnung mussten im Verfahren vor dem Kantonsgericht Beweise nur soweit erhoben werden, als sie das Gericht zur Ermittlung des relevanten Sachverhalts und zum Entscheid über die Appellation als erforderlich erachtete.

Demgegenüber hat das Bundesgericht in den letzten Jahren insofern verschärfte Anforderungen gestellt, als es auch dem Berufungsgericht die explizite Pflicht auferlegt, bei der Beweisführung und Sachverhaltsermittlung "zwingend eine aktive Rolle" wahrzunehmen und sich zur Erforschung der Wahrheit "aller denkbaren Beweismittel" in den Schranken des Rechts zu bedienen (vgl. zu dieser Praxis etwa das neueste Urteil des Bundesgerichts 6B_1330/2017 vom 10. Januar 2019, E. 2.3.). Daraus folgert das Bundesgericht, dass auch die Rechtsmittelinstanz jedes Beweismittel zwingend abzunehmen hat, wenn deren unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig ist, was insbesondere bei "Vier-Augen-Delikten" zutrifft. Selbst eine durchgeführte Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft und das Erstgericht kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die erforderliche unmittelbare Kenntnis des Berufungsgerichts nicht ersetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1330/2017 vom 10. Januar 2019, E. 3.2.2.).

Diese bundesgerichtliche Praxis bedeutet, dass in Berufungsverfahren vermehrt zeitaufwändige Beweisanträge seitens der verschiedenen Parteien (Staatsanwaltschaft, beschuldigte Person, Privatklägerschaft) gestellt werden, welche von den Präsidien mittels begründeter instruktionsrichterlicher Verfügungen zu behandeln sind. In der Regel müssen dann einige der begehrten Beweismittel abgenommen werden, was sich vor allem in der zusätzlichen Einvernahme von Zeugen und Auskunftspersonen anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung manifestiert. Der damit verbundene präsidiale Zusatzaufwand, etwa in Gestalt der Vorbereitung der Befragung von Zeugen und Auskunftspersonen, ist offensichtlich.

g. Vermehrter Einsatz von Vizepräsidien?

Abschliessend ist auf das Argument einzugehen, wonach sich die beantragte präsidiale Pensenerhöhung allenfalls durch den vermehrten Einsatz von Vizepräsidien vermeiden lasse. Diesbezüglich ist allerdings festzuhalten, dass die Vizepräsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts – wie die übrigen Richterinnen und Richter – ein Nebenamt ausüben und somit zeitlich nur punktuell zur Verfügung stehen. Folglich haben sie auch keinen Arbeitsplatz am Gericht und führen seit jeher keinerlei Instruktionsaufgaben durch. Aufgrund dieser Ausgangslage bildet ein höherer Einsatz der Vizepräsidien keine taugliche Alternative zur befristeten Erhöhung des präsidialen Pensums, zumal die Vizepräsidien auch nicht in der Lage sind, innert kürzester Zeit (etwa innert "weniger Stunden") dem Gericht quasi "auf Abruf" zur Verfügung zu stehen. Nicht zuletzt aufgrund der oben beschriebenen Ausstandsproblematik erschweren die beschränkten und vollends ausgeschöpften Ressourcen der beiden Vizepräsidien einen Einsatz als vorsitzende Richter in noch grösserem Umfang als heute.

Zudem dürfen die ordentlichen Präsidien gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ohne Weiteres durch Vizepräsidien ersetzt werden. Das Bundesgericht hat – wie bereits oben erwähnt – in einem die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts betreffenden Fall explizit festgehalten, dass die Auswechslung eines einmal in der Sache befassten Instruktionsrichters nur aus besonderen, im Einzelnen nachzuweisenden objektiven Gründen gestattet ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_311/2016 vom 10. Oktober 2016).

2.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Geschäftsleitung der Gerichte könnte aufgrund ihrer gesetzlichen Kompetenzen bei erfolgtem Beschluss zur Wahl und Erhöhung des Pensums eine entsprechende Kreditüberschreitung für die 2019 erforderlichen Mehrkosten in der Höhe von CHF 60'000.-- bewilligen. Aus Transparenzgründen wird dennoch für das Jahr 2019 ein Nachtragskredit beantragt. Die beantragte Pensenerhöhung hat jährliche Mehrkosten von rund CHF 110'000.-- zur Folge. Die Mehrkosten für die Folgejahre werden im AFP berücksichtigt.

3. Anträge

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat die vorliegende Vorlage auf dem Zirkulationsweg beschlossen.

Die Gerichte beantragen dem Landrat, Folgendes zu beschliessen:

- a. *Es wird gestützt auf § 5 Abs. 1 GOG bis zum Ende der laufenden Amtsperiode für die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ein ausserordentliches Präsidium mit einem Pensum von 30% geschaffen. Für dieses a.o. Präsidium wird Enrico Rosa, ordentlicher Präsident der Abteilung Strafrecht, durch eine Erhöhung seines Pensums von 70% auf 100% gewählt.*
- b. *Für 2019 wird ein entsprechender Nachtragskredit in der Höhe von CHF 60'000.-- bewilligt.*

Für die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung
Der Kantonsgerichtspräsident

Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber

Landratsbeschluss (Entwurf)

Der Landrat beschliesst:

1. Es wird gestützt auf § 5 Abs. 1 GOG bis zum Ende der laufenden Amtsperiode (31. März 2022) für die Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ein ausserordentliches Präsidium mit einem Pensum von 30% geschaffen. Dafür wird das Pensum von Enrico Rosa, ordentlicher Präsident der Abteilung Strafrecht, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode (31. März 2022) von 70% auf 100% erhöht.
2. Für 2019 wird ein entsprechender Nachtragskredit in der Höhe von CHF 60'000.-- bewilligt.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Schweizer
die Landschreiberin: Heer Dietrich

